

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat 10.5314.02

ED/P105314 Basel, 1. Dezember 2010

Regierungsratsbeschluss vom 30. November 2010

Interpellation Nr. 76 Maria Berger-Coenen betreffend Zulassung von BM-AbsolventInnen zum BA-Studiengang Vorschul- und Primarstufe an der PH der FHNW (Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 16. November 2010)

"Die Fachleute Betreuung mit BM-Abschluss (Berufsmaturität gesundheitliche und soziale Richtung) werden bisher nichtprüfungsfrei in den Ausbildungsgang für Eingangsstufenlehrkräfte (Kindergarten/Unterstufe Primär) an der PH der FHNW aufgenommen. Im Gegensatz zu den FMS-AbgängerInnen mit Fachmaturität (Fachrichtung Pädagogik), die den rein schulischen Weg über die FMS ohne betriebliche Ausbildung in der Arbeit mit Kindern gegangen sind, müssen sie obligatorisch einen einjährigen Vorkurs absolvieren und eine Ergänzungsprüfung bestehen.

Dies hat u. a. auch damit zu tun, dass es - im Gegensatz zu anderen Berufsbereichen (z.B. den gewerblichen und kaufmännischen) - eigentlich keine entsprechende spezifische Empfehlung der EDK gibt. Eine solche kann es wiederum nicht geben, weil es damals, als die EDK-Empfehlung über die Zulassung von Berufsmaturandlnnen verabschiedet wurde, die Berufsmaturität gesundheitlicher und sozialer Ausrichtung noch gar nicht gab. Diese BM für die Fachleute Betreuung gibt es erst seit 2006, erste Maturitätsprüfungen wurden 2009 abgelegt.

In der BFS Basel gibt es aktuell Lernende aus Tagesheimen usw., die eine BM gesundheitliche und soziale Richtung abschliessen und nur via Aufnahmeprüfung oder Vorbereitungs-jahr/Passerelle in die Ausbildung zur Primarlehrerin oder Kindergärtnerin aufgenommen werden. Sie fordern verständlicherweise eine Neubeurteilung der PH-Anschlussmöglichkeit nach ihrem Abschluss, gerade auch, seit QuereinsteigerInnen aus anderen Berufsfeldern besondere Ausnahmezulassungen zugestanden bekommen haben. Als ausgewiesene Fachleute mit mind. drei Jahren Erfahrung in der Kinderbetreuung plus einer spezifischen Berufsmatur (u. a. mit 240 Lektionen Pädagogik, Psychologie und Soziologie), die in etwa einem FMS-Abschluss Richtung Pädagogik entspricht, sollten auch sie einen direkten Zugang zu der Ausbildung bzw. zum Beruf der Lehrperson auf der Vorschul- und Primarstufe erhalten, nicht zuletzt auch, weil hier anerkanntermassen mit steigendem Nachwuchsbedarf in den nächsten Jahren zu rechnen ist.

Da die EDK den angeschlossenen Kantonen m. E. einen Spielraum für kantonale Regelungen zugesteht, frage ich den Regierungsrat, ob er über seine Vertretung in der EDK sowie im Fachhochschulrat der FHNW darauf hinwirken kann, dass der prüfungsfreie Zugang zur Ausbildung als Eingangsstufenlehrperson auch für Fachleute Betreuung mit eidg. BM-Abschluss ermöglicht wird.

Maria Berger-Coenen"

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Ausgehend von der Einschätzung, dass eine Berufsmaturität (BM) Gesundheit/Soziales in etwa einem Fachmaturiätsabschluss (FMS) mit Fachrichtung Pädagogik entspricht, bittet die Interpellantin den Regierungsrat, in der EDK sowie im Fachhochschulrat der FHNW darauf hinzuwirken, dass der prüfungsfreie Zugang zum Studiengang Vorschul-/Primarstufe an der PH FHNW nicht nur für FMS-Absolventen und FMS-Absolventinnen Pädagogik, sondern auch für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden Gesundheit/Soziales gilt.

1. Rechtliche Grundlagen

Für die Beantwortung der Interpellation sei zunächst auf die Rechtslage verwiesen:

Auszug aus dem EDK-Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999 (Stand: Oktober 2005; Hervorhebungen ED):

Art. 5 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Die Zulassung zum Studium erfordert eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom oder den Abschluss einer Fachhochschule. *Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen.*

a. Inhaberinnen und Inhaber einer anerkannten Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik und

b. Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten Fachmittelschulausweises, eines Diploms einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS) oder einer anerkannten Handelsmittelschule und Berufsleute, die über eine Berufsmaturität oder einen Abschluss einer mindestens dreijährigen, anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen. Diese Kandidatinnen und Kandidaten haben vor Studienbeginn im Rahmen einer Ergänzungsprüfung den Äquivalenznachweis zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik zu erbringen.

Entsprechend dem EDK-Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehr-kräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe sieht die <u>Studien- und Prüfungsordnung der PHFHNW</u> Folgendes vor:

§ 3 Ziff. 2

Die Zulassung zu den Bachelor-Studiengängen Vorschul- und Primarstufe sowie Primarstufe kann über eine Ergänzungsprüfung (Äquivalenznachweis Fachmaturität Pädagogik) erfolgen. Die Zulassung zum Vorbereitungskurs und zur Ergänzungsprüfung setzt voraus:

² Zum Studium zugelassen werden können auch:

- einen anerkannten Fachmittelschulausweis (FMS/DMS) oder ein Diplom einer anerkannten Handelsmittelschule,
- eine Berufsmaturität
- oder einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung.

Das EDK-Reglement legt Mindeststandards für die Zulassung fest und überlässt es den Kantonen bzw. den einzelnen Pädagogischen Hochschulen, ob und mit welchen Auflagen sie von den Kann-Formulierungen (Abs. 2 und Abs. 3) Gebrauch machen wollen. Die PH FHNW nutzt das zugebilligte Ermessen bereits jetzt voll aus und lässt zu den Studiengängen Vorschul-/Primarstufe und Primarstufe Inhaber und Inhaberinnen einer Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik prüfungsfrei zu (lit. a). Zudem eröffnet sie Kandidatinnen und Kandidaten mit den unter lit. b) aufgeführten Vorbildungen den Zugang zum Studium, wenn sie im Rahmen einer Ergänzungsprüfung den Aequivalenznachweis zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik erbringen. Beim Aequivalenznachweis hat die PH einen gewissen Ermessensspielraum z.B. in der Anrechnung von Vorleistungen.

Die prüfungsfreie Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität generell sowie einer Berufmaturität gesundheitlich-soziale Richtung im Speziellen ist somit aufgrund der bestehenden rechtlichen Grundlagen nicht möglich. Die PH FHNW würde bei einer weiteren Öffnung der Zulassung die EDK-Anerkennung ihrer Studiengänge aufs Spiel setzen.

2. Anmerkungen zur Äguivalenz Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik

Vor dem Hintergrund der regulären Zulassungsbestimmungen für die Pädagogischen Hochschulen mit ihrem hohen allgemeinbildenden Anteil ist es sowohl strukturell wie auch inhaltlich-curricular problematisch, im Falle einer pädagogischen Ausbildung eine Gleichwertigkeit von Fachmaturität und Berufsmaturität anzunehmen. Aus bildungssystematischer Sicht besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen einer Berufmaturität (mit Fokus auf Berufsausbildung) und einer Fachmaturität (mit Fokus auf Allgemeinbildung). Der starke Bezug zur Berufspraxis (Erwerb eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses) ist - im Unterschied zur FMS-Ausbildung - ein wesentliches Merkmal der Berufsmaturitätsausbildung. In Bezug auf den schulischen, allgemeinbildenden Anteil (Fächerkanon und Lektionendotation) übertrifft die FMS die BMS. So haben Inhaber und Inhaberinnen einer Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik anschliessend an den Erwerb des Fachausweises (nach 3 Jahren Vollzeitschule) ihre Allgemeinbildung in einem weiteren halben Jahr Vollzeitunterricht vertieft und erweitert, eine eigenständige Fachmaturitätsarbeit verfasst und präsentiert und in einer weiteren Prüfung den hohen Allgemeinbildungsstand unter Beweis gestellt (vgl. dazu das Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003 sowie den Rahmenlehrplan und Richtlinien für die Umsetzung der Fachmaturität Pädagogik).

Folgerichtig muss der Nachweis der erweiterten und vertieften Allgemeinbildung nicht nur von Berufsmaturanden und Berufsmaturandinnen im Rahmen der Ergänzungsprüfung erbracht werden, sondern auch von allen FMS-AbsolventInnen, die die Fachmaturität in einem anderen Berufsfeld (also nicht im Berufsfeld Pädagogik) erwerben. Eine Sonderregelung für

Absolventinnen und Absolventen der Berufsmaturität gesundheitlich-sozialer Richtung käme einer Ungleichbehandlung der Absolventinnen und Absolventen der Fachmaturität für das Berufsfeld Gesundheit bzw. Soziale Arbeit gleich.

Was den Hinweis der Interpellantin auf die erleichterte Zulassung von erfahrenen Berufsleuten ("Quereinsteigende") an die PH FHNW anbelangt, so ist festzuhalten, dass für diesen Personenkreis Sonderbestimmungen definiert worden sind (u.a. Mindestalter 30). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Quereinsteigenden-Programme die Zulassung zu einem nicht EDK-anerkannten Studienprogramm ermöglichen, um die für viele Berufsleute heute prohibitive Hürde der EDK-Zulassungsvoraussetzungen zu umgehen. Einen regulären Zugang zum regulären Studium ermöglicht der geplante Quereinstieg für erfahrene Berufsleute also nicht. Im Rahmen der Sondermassnahmen gegen den Lehrpersonenmangel ist aber geplant, dass die PH mittels Vorkursen Berufsmaturanden und Berufsmaturandinnen auf einen direkten, regulären Zugang zu den Studiengängen Vorschul-/Primarstufe, Primarstufe und Sekundarstufe I vorbereitet und dadurch den Zugang flexibilisiert. Dieser soll unter anderem durch eine Verschiebung einzelner Vorbereitungsmodule in das Studium selber erleichtert werden.

Zum Schluss sei noch darauf hingewiesen, dass mit der Berufsmaturität Gesundheit/Soziales ein direkter Zugang zur Hochschule für Soziale Arbeit besteht. Der Nachweis einer mindestens einjährigen, qualifizierten Arbeitspraxis, wie sie beispielsweise für Maturandinnen und Maturanden oder Fach- oder Berufsmaturanden und -maturandinnen anderer Fachrichtungen besteht, entfällt also gemäss dem bildungssystematischen Prinzip, dass jeder Abschluss einen direkten Anschluss ermöglichen muss.

Der Regierungsrat möchte aus den dargelegten rechtlichen und bildungssystematischinhaltlichen Gründen davon absehen, bei der EDK sowie im Fachhochschulrat der FHNW auf einen prüfungsfreien Zugang zum Studiengang Vorschul-/Primarstufe an der PH FHNW für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden Gesundheit/Soziales einzuwirken.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin

Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl

B- WOURD AND.

Staatsschreiberin